

Biomethan im Wärmemarkt: Klimafreundlich, flexibel und regional

Breite Technologieauswahl für eine erfolgreiche Wärmewende

Damit die Wärmewende gelingt, brauchen Nutzer eine breite Auswahl an Technologien. Die verschiedenen Technologien, die letztendlich Klimaschutz für unterschiedliche Nutzungsprofile ermöglichen, müssen sich auch im **gesetzlichen Rahmen** wiederfinden. Das GEG in seiner vom Bundeskabinett beschlossenen Form schreibt für alle neuen Gebäude vor, eine der in § 35 bis § 45 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, die auf eine **Nutzung von Erneuerbaren Energien** oder eine Erhöhung der **Energieeffizienz** abzielen.

Öffnung des Wärmemarkts für die effiziente Nutzung von Biomethan: Aufhebung der KWK-Anforderung

§ 40 GEG definiert die Rolle gasförmiger Biomasse. Gasförmige Biomasse, also Biomethan, ist eine Erfüllungsoption, wenn sie 30% des Wärme- und Kältebedarfs des Gebäudes deckt. Allerdings muss dies in einer KWK-Anlage erfolgen. **Brennwertkessel** haben aber eine ähnlich hohe **Energieausnutzung** wie KWK-Anlagen¹. Die Nutzung von Biomethan in einem Brennwertkessel ist gemäß derzeitiger GEG-Fassung als Erfüllungsoption ausgeschlossen. Hingegen ist flüssige Biomasse nach § 39 (2) GEG auch bei Nutzung im Brennwertkessel eine Erfüllungsoption des GEG. Diese Ungleichbehandlung von Biomethan im Brennwertkessel ist eine **vertane Chance** – und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Biomethan ist bezahlbare erneuerbare Energie:

Durch den Einsatz von Biomethan in einem Brennwertgerät fallen vergleichsweise **geringe Investitions- und Betriebskosten** an. Gleichzeitig hat es durch die **hohe THG-Minderung** von Biomethan einen großen Effekt zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor.

2. Biomethan ist speicherbare erneuerbare Energie:

Biomethan ist örtlich und zeitlich **flexibel** nutzbar. Das deutsche Gasnetz transportiert auch Biomethan und ist in der Lage, mit Unterspeichern etwa ein Viertel des jährlichen Gasbedarfs von 1.000 TWh speichern. Somit kann das ganzjährig produzierte Biomethan gespeichert werden, bis es in der **Heizperiode** gebraucht wird.

3. Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und der regionalen Wertschöpfung:

Der Bedarf an Biomethan im Wärmesektor sorgt für eine Nachfragesteigerung und verhindert damit die Stilllegung vieler Biogasanlagen. Heute arbeiten in Deutschland knapp **41.000 Menschen in der Biogasbranche** – vom Anlagenbau über die Betriebsführung bis hin zur Wartung. Endet die EEG-Einspeisevergütung für Strom aus Biogas 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen, muss ein neuer politischer Rahmen geschaffen werden, der den **Weiterbetrieb der Anlagen** ermöglicht. Die Umstellung von der Stromeinspeisung hin zur Aufbereitung des Biogases zu Biomethan und der Einspeisung in das Gasnetz ist ein wichtiger Schritt. Die Anerkennung der Nutzung von Biomethan in Brennwertgeräten ist eine einfach umzusetzende **marktwirtschaftliche Regelung**, die den Einspeisern einen zusätzlichen Absatzweg und damit einen wirtschaftlich auskömmlichen Betrieb ermöglicht

¹ Quelle: BDH: „Klimaschutz im Wohnungssektor – Wie heizen wir morgen?“, S. 12, 16.

Faire Wettbewerbsbedingungen für Biomethan und Nutzung von EU-Regelungen

Die Steuerungsgröße PEF verschiedener Energieträger ist in den vergangenen Jahren mehrfach untersucht worden. Nach einer im Auftrag des BMWi erstellten Untersuchung ist für Biomethan ein **Primärenergiefaktor von 0,3** angemessen². Der **CO₂-Emissionsfaktor** in Anlage 9 sollte sich an den EU Vorgaben aus der **Renewable Energy Directive** orientieren. Da in den nächsten Jahren zudem neben dem heutigen Biomethan immer stärker auch weitere erneuerbare Gase genutzt werden sollen, ist das GEG um die **Definition erneuerbarer Gase** zu erweitern, damit synthetischer Wasserstoff, synthetisches Methan, Klär- und Deponiegas gemäß der Biogas-Definition aus § 3 (10c) EnWG einbezogen werden. Dies entspricht auch der Zielsetzung zur **Wasserstoffstrategie** der Bundesregierung.

Biomethanlieferungen sind mit erprobten Verfahren unbürokratisch nachvollziehbar

Um sicherzustellen, dass Kunden, die sich für die Nutzung von Biomethan entscheiden, auch tatsächlich auf Dauer die vorgeschriebene Beimischung von Biomethan in ihrem Gasbezug beibehalten, ist die **Nachvollziehbarkeit** der Lieferungen wichtig. Mit Systemen wie dem dena-Biogasregister besteht bereits die Möglichkeit, Biomethan von der Einspeisung über den Händler bis zur Nutzung nachzuverfolgen. Diese Register sind schon heute auch für die Nachverfolgung der Biomethan-Lieferung zum Verbraucher mit einem Brennwertkessel geeignet.

Durch ein automatisiertes Kontrollsystem wird der Vollzug deutlich effizienter

Wenn so die Nachverfolgung der Lieferungen bis zum Endkunden gewährleistet ist, muss nun noch ein **Kontrollregister** geschaffen werden, in dem die Baugenehmigungen der Kunden, die sich für den Biomethanbezug als Erfüllungsoption des GEG entschieden haben, mit den laufenden Gasbezugsverträgen zusammengeführt werden. Dieses Kontrollregister muss unter staatlicher Aufsicht stehen, kann aber im Sinne der **Blockchain-Strategie der Bundesregierung** auch als Blockchain realisiert werden. Dabei sind **Datenschutz** und die **Wechselmöglichkeit** des Kunden zu einem anderen Biomethanlieferanten sichergestellt. Wird durch den Abgleich der Baugenehmigungen und der aktuellen Gasbezugsmengen mit den jeweiligen Biomethananteilen festgestellt, dass der Kunde mittlerweile nicht mehr den verpflichtenden Biomethananteil bezieht, kann die untere Baubehörde als Vollzugsorgan hier zielgerichtet ansetzen. Somit wird die dauerhafte Belieferung mit Biomethan mit **minimalem Kontrollaufwand** sichergestellt, da sich die Vollzugsorgane auf die Kunden konzentrieren können, bei denen ein mutmaßlicher Verstoß bereits durch die automatisierte Kontrolle festgestellt worden ist.

Eine Übergangslösung sorgt für sofortige Umsetzbarkeit

Bis zur Fertigstellung einer Nachweisführung mit Hilfe eines Kontrollregisters bzw. einer Blockchain-Lösung kann die Biomethanlieferung wie bereits heute in zur Erfüllung des EEWärmeG bzw. des EWärmeG über die **Gasrechnungen** nachgewiesen werden. Diese sind fünf Jahre lang aufzubewahren und werden in **Stichproben** überprüft. Durch diese Übergangslösung ist sichergestellt, dass der Vollzug ab dem Inkrafttreten des GEG sofort möglich ist.

² Quelle: dena, Ecofys, prognos, ifeu: „7-03-17 Untersuchung zu Primärenergiefaktoren. Endbericht“. S. 29.



Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda



Ein Unternehmen der ESB Gruppe

